

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 5

Kiel, 31. März 2009

Auszug

1400/2009

Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein¹⁾

Vom 26. März 2009

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-15

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Landesbeamtengesetz (LBG)	Artikel 10 Änderung des Juristenausbildungsgesetzes
Artikel 2 Fortgeltung und Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften	Artikel 11 Änderung des Ausbildungszentrums-gesetzes
Artikel 3 Änderung des als Landesrecht fortgeltenden Beamtenversorgungsgesetzes	Artikel 12 Änderung des Landesdatenschutz-gesetzes
Artikel 4 Änderung des Landesdisziplinar-gesetzes	Artikel 13 Änderung der Gemeindeordnung
Artikel 5 Änderung des Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein	Artikel 14 Änderung der Amtsordnung
Artikel 6 Änderung des Landesverwaltungs-gesetzes	Artikel 15 Änderung der Kreisordnung
Artikel 7 Änderung des Gleichstellungsgesetzes	Artikel 16 Änderung des Schulgesetzes
Artikel 8 Änderung des Hochschulgesetzes	Artikel 17 Änderung des Landesstatistikgesetzes
Artikel 9 Änderung des Landesrichtergesetzes	Artikel 18 Änderung des Sparkassengesetzes
	Artikel 19 Änderung des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 205 S. 10), der Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 über die Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG Nr. L 303 S. 16) und der Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. EG Nr. L 269 S. 15).

10. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „sie oder er“ werden durch das Wort „es“ ersetzt.
- bb) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

11. In § 43 wird das Wort „Anstellung“ durch die Wörter „Ernennung auf Lebenszeit“ ersetzt.

12. § 57 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. g wird wie folgt gefasst:

„g) einer Verfügung nach den §§ 7 bis 7 c.“

13. In § 83 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Wird die Dienstunfähigkeit einer Richterin oder eines Richters aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens festgestellt und stimmt diese oder dieser einer Versetzung in den Ruhestand nicht zu, so beantragt die oberste Dienstbehörde bei dem Dienstgericht, die Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand festzustellen.“

Artikel 10

Änderung des Juristenausbildungsgesetzes⁹⁾

Das Juristenausbildungsgesetz vom 20. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 7 Abs. 4 wird Satz 1 gestrichen.
3. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „§ 248“ durch die Angabe „§ 125“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „§ 6 a“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Ausbildungszentrumsgesetzes¹⁰⁾

Das Ausbildungszentrumsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit des Landes zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit des Ausbildungszentrums ernannt werden, bleibt ihr Beamtenverhältnis zum Land neben dem Beamtenverhältnis zum Ausbildungszentrum bestehen; die Beamtinnen und Beamten sind für die Dauer des Beamten-

verhältnisses auf Zeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 218 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 117 Abs. 5“ ersetzt.

2. In § 28 Abs. 2 wird die Angabe „§ 217“ durch die Angabe „§ 116“ und die Angabe „§ 218 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 117 Abs. 6“ sowie die Angabe „§ 42 Abs. 1 LBG“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes¹¹⁾

Das Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 106 bis 106 h“ durch die Angabe „§§ 85 bis 92“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Gemeindeordnung¹²⁾

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), wird wie folgt geändert:

In § 57 c Abs. 2 und in § 67 Abs. 4 wird jeweils die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Amtsordnung¹³⁾

Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 149), wird wie folgt geändert:

In § 15 b Abs. 5 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Kreisordnung¹⁴⁾

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 271), wird wie folgt geändert:

¹¹⁾ Ändert Ges. vom 9. Februar 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-4

¹²⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3

¹³⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-5

¹⁴⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4

⁹⁾ Ändert Ges. vom 20. Februar 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-11

¹⁰⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 27. Januar 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-3